

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Zeteler Esch" in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland, vom

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 1. November 2006 (Nds. GVBl. S. 510, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Zetel wird zum Landschaftsschutzgebiet Zeteler Esch erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Der Zeteler Esch ist ein großflächiger und in weiten Teilen auf einem hohen Bereich der eiszeitlichen Grundmoräne aufgelagerter Plaggeneschbereich, der durch die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Bodenverbesserung entstanden ist. Auf ehemals nährstoffarmen Sandböden ist ab dem Mittelalter die dorfnahe Flur mit Gras- oder Heideplaggen gedüngt worden, die in den Ställen zunächst als Einstreu genutzt und anschließend zusammen mit dem Mist auf die Felder gebracht wurde. Durch den hohen Gehalt an organischer Substanz wurde nicht nur der Nährstoff-, sondern auch der Wasserhaushalt der Böden verbessert. Durch die Materialzufuhr wurde das Gelände weiter erhöht.

Im nordwestlichen Bereich ist ein kleinerer Grünlandkomplex vorhanden. Die Böden sind hier durch den Einfluss des Jadebusens entstanden.

Gegliedert wird der Zeteler Esch durch eine Baumreihe entlang der Marschstraße, die am nördlichen Rand verlaufende Eschstraße mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen sowie zahlreichen Wegeverbindungen und Heckenstrukturen am Rande des Eschs.

Durch die Unterschutzstellung soll der landwirtschaftlich genutzte, großflächige, offene und bisher noch von Bebauung und Gehölzanpflanzungen freigebliebene Esch mit seinen Wegeverbindungen am Rande der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest erhalten werden.

Einer ordnungsgemäßen, auf Nachhaltigkeit und auf die Erhaltung der Böden und ihrer Fruchtbarkeit ausgerichteten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt dabei Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Sicherung und langfristige Erhaltung der Gehölzbestände.

Die charakteristischen und auch aus kulturhistorischer Sicht wertvollen Eschböden sollen gesichert und erhalten werden.

Die besondere Schönheit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zwischen der Geest und der Marsch soll durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.

Die Gehölzstrukturen am Rande des Esch sollen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt ebenfalls nachhaltig gesichert werden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nördlich der Ortschaft Zetel Flurstücke der Fluren 15, 38 und 39 in der Gemarkung Zetel.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 108 ha.

- (3) Die Karte wird aufbewahrt:
 - a) beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
 - b) bei der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel.

Sie kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 - b) standortfremde oder nicht heimische Pflanzenarten außerhalb der bebauten Grundstücke anzusiedeln oder anzupflanzen,
 - c) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu zerstören, zu beschädigen oder zu entnehmen,
 - d) Flächen aufzuforsten oder Gehölze außerhalb der bebauten Grundstücke anzupflanzen,
 - e) Gewässer auszubauen,
 - f) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen in land-, forstwirtschaftlich- oder gärtnerisch zu nutzende Flächen umzuwandeln,
 - g) Tiefkulturmaßnahmen durchzuführen,
 - h) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
 - i) Dränagen herzustellen,
 - j) den Wasserhaushalt abzusenken oder ihn sonst zum Nachteil des Naturhaushalts zu verändern,
 - k) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - l) unbefugt Feuer zu machen,
 - m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Schutzzweck oder den Verkehr beziehen,
 - n) unter- oder oberirdische Leitungen herzustellen oder zu verlegen,
 - o) Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege über das vorhandene Maß zu befestigen.

- p) das Grünland auf dem Flurstück 4 der Flur 38 in der Gemarkung Zetel, das in der mit-
veröffentlichten Karte durch Schraffur gekennzeichnet ist, in Acker umzuwandeln.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

- a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- b) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn dies aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, mit Ausnahme der Errichtung von Windkraftanlagen,
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. b und d dieser Verordnung,
- d) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
- e) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Dränagen,
- f) die Unterhaltung der Gewässer
- g) die bisher übliche Einfriedigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- h) die Pflege und Unterhaltung von Versorgungsleitungen sowie die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen unter Beachtung des § 39 Abs. 5, Ziff. 2 BNatSchG.

§ 6

Befreiungen

- (1) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.
- (2) Die Befreiung kann unter Beachtung des § 41 NAGBNatSchG mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Im Landschaftsschutzgebiet haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung zu dulden:

Maßnahmen zur Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in Acker.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne das eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Landkreis Friesland
Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat